

Zur Wirtschaftsreform des Bundes

Autor(en): **Grimm, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- JANUAR 1938 -- HEFT 5

Zur Wirtschaftsreform des Bundes

Von Robert Grimm.

I.

Die schweizerische Wirtschaft hat sich in den beiden letzten Jahrzehnten in mancher Beziehung verändert; sie bedarf einer Neuorientierung. Zwar sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im vollen Fluß und erlauben kaum auf lange Zeit hinaus berechnete Schlüsse. Andererseits haben sich in der schweizerischen Wirtschaft so entscheidende Wandlungen vollzogen, daß mit den bestehenden, unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die Wirtschaft nicht mehr auszukommen ist. Viele dieser Bestimmungen stehen in einem direkten Widerspruch zu den Tatsachen. Die fortgesetzte Umgehung und bewußte Verletzung von Verfassung und Recht haben zu einer Mißstimmung geführt, die politisch und sozial nicht ungefährlich ist. Auch aus diesem Grunde drängt sich eine Neuorientierung auf.

Will man sich neu orientieren, muß man wissen, woran und wie man sich orientieren soll. Dafür gibt es drei grundlegende Richtpunkte, ohne deren Beachtung eine Neuorientierung nicht denkbar ist.

1. Die Wirtschaft ist ein *Prozeß*, eine Entwicklung. Alles fließt. Bestehende Wirtschaftssysteme werden durch neue Systeme abgelöst. Innerhalb eines jeden Systems vollziehen sich Wandlungen, die die Struktur verändern und das neue Wirtschaftssystem vorbereiten. Diese Entwicklung ist eine gesetzmäßige, wird aber durch den menschlichen Willen und seine Handlungen beeinflusst. So ergeben sich zwischen der Wirtschaft und den Menschen Wechselbeziehungen, bei denen zwar der Mensch Eingriffe in die Wirtschaft vornehmen, aber ihre Entwicklungsgesetze nicht aufhalten kann.

2. Die Schweiz ist ein *rohstoffarmes Land*. Sie kann ohne die Einfuhr lebenswichtiger Grundstoffe und Nahrungsmittel die Existenz ihrer Bevölkerung nicht sicherstellen. Die Schweiz hat keinen genügenden Markt für die von ihr erzeugten Produkte. Sie kann ohne die Ausfuhr eines bedeutenden Teils der Produkte ihrer Bevölkerung keine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Um die Einfuhr zu be-

zahlen, ist die Schweiz nicht nur auf die Warenausfuhr angewiesen. Um die Warenausfuhr zu steigern, muß sie grundsätzlich Kapital exportieren. So ergeben sich zwangsläufig Wechselbeziehungen zwischen der schweizerischen Wirtschaft und dem Weltmarkt.

3. Der *Weltmarkt* ist durch den Krieg *zerstört* worden und konnte seither nicht wieder aufgerichtet werden. Der Welthandel hat erhebliche Einschränkungen und Veränderungen erfahren. Die Absatzmärkte weisen starke Verlagerungen auf und erheischen eine Umstellung der nationalen Wirtschaften.

In diesem durch die Tatsachen selbstgeschaffenen Rahmen ist das Problem der wirtschaftlichen Neuorientierung zu betrachten. Das gilt auch für die Teilrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die gegenwärtig im Zuge ist.

II.

Die bestehenden Wirtschaftsartikel entsprechen den Grundsätzen und dem System des *liberalen Kapitalismus*. Seine Ausgangslage ist die freie Konkurrenz. Seine Voraussetzung ist die Gewährung weitgehender persönlicher Freiheiten. Der Staat muß die Freizügigkeit seiner Bürger gewährleisten. Der Staat setzt die rechtlichen Kampfbedingungen fest, unter denen sich die freie Konkurrenz abspielt. Innerhalb der Wirtschaft unterhält er nur einen beschränkten Verwaltungsapparat, ohne sich in die inneren Angelegenheiten der Wirtschaft einzumischen.

Der Zweck des liberalen Kapitalismus ist die *Entfaltung der Produktivkräfte*. Verbunden mit ihm ist das *Profitstreben*. Die Verfolgung der beiden miteinander verbundenen Zwecke hat zu einer gewaltigen Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums geführt. Diese Entwicklung sprengte den Rahmen der nationalen Wirtschaften und führte zu ihrer Internationalisierung. Voraussetzung hierfür war die Schaffung von zwischenstaatlichen Beziehungen, die den freien Verkehr von Personen und Kapitalien ermöglichten und die den Warenverkehr nur insofern regelten, als beim Uebergang über die Grenze gewisse Zölle und Gebühren erhoben wurden, ohne im übrigen die Freiheit des Warenverkehrs selbst zu beeinträchtigen.

Der liberale Kapitalismus hat in der Wirtschaft das Gesetz der natürlichen Auslese zur Anwendung gebracht. In der Konjunkturperiode hatte der kapitalistische Unternehmer den Vorteil des Profits, in der Zeit der Krise lief er das Risiko des Unterganges.

Kein vernünftiger Mensch wird die gewaltigen wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen des liberalen Kapitalismus bestreiten. Kein vernünftiger Mensch wird sich andererseits den gewaltigen Strukturwandlungen des liberalen Kapitalismus verschließen.

Diese Wandlungen setzten schon lange vor dem Weltkrieg ein und sie haben nicht zuletzt zum Weltkrieg geführt. An die Stelle der Kleinbetriebe sind die Großbetriebe getreten. Das freie Spiel der Kräfte, die freie Konkurrenz wurde durch die Unternehmerverbände, durch die Kartellierung ganzer Industrien eingeschränkt, in einzelnen Fällen aufgehoben. Die Kartellierung führte zu den Hochschutzzöllen

und damit zur Erschwerung des Welthandels. Sie verwandelte aber auch den Anreiz zur Entfaltung der Produktivkräfte. Maßgebend für die Vergrößerung des Profits des einzelnen Unternehmers ist jetzt nicht mehr ausschließlich der Ausbau seines Betriebes und die Steigerung seiner Produktion. Im Zeitalter der Kartellierung kann der Profit des Unternehmers im allgemeinen um so mehr steigen, je mehr er die Produktion und damit das Angebot einschränkt.

Auch die Freiheit trägt jetzt ein Doppelgesicht. Die Freiheit des kleinen Gewerbetreibenden ist etwas anderes als die Freiheit eines Großunternehmers oder eines Konzerns. Im einen Fall kann sie der Erhaltung einer kleinen Existenz dienen, im andern Fall ihrer Vernichtung. Wie sehr die Freiheit des Starken die Unfreiheit des Schwachen bedeuten kann, wie sehr die Freiheit des einen die Existenzvernichtung des andern sein kann, das zeigt nicht nur die Wirtschaftsgeschichte des Liberalismus, das beweist auch die Geschichte des Arbeiterschutzes. Um die Arbeiterschaft vor der sozialen und geistigen Verelendung zu schützen, mußte der Staat schon in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Freiheit der Ausbeutung der Arbeitskräfte beschränken, Kinder-, Frauen- und Arbeiterschutzgesetze erlassen, um die Fabrikarbeiter vor der körperlichen und geistigen Verwahrlosung zu bewahren.

Hat so der liberale Kapitalismus schon vor mehr als einem halben Jahrhundert einschneidende Wandlungen durchgemacht, so wurde er während des Weltkrieges völlig den Geboten der Kriegsführung und Kriegsdurchhaltung untergeordnet. Ganze Volkswirtschaften mußten ihren Apparat, unter staatlichem Zwang, auf den Krieg umstellen. Auch in den vom Weltmarkt abhängigen neutralen Staaten hatte sich die Wirtschaft den durch den Krieg veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Am Kriegsende gab es nicht nur zerstörte Valuten und verarmte Völker. Der wirtschaftliche Apparat war jetzt wieder auf die Friedensbedürfnisse umzustellen, aber dieser Apparat war teilweise zerstört, teilweise durch die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik erweitert und aufgebläht worden. Um den Produktionsapparat, wo er zerstört war, wieder aufzubauen, und um ihn, wo er über den normalen Friedensrahmen hinaus erweitert worden war, beschäftigen zu können, mußte man im Ausland Kredite suchen, mit denen zugleich ein Teil der Rohstoff- und Lebensmittelbedürfnisse zu befriedigen war. Kredite konnte man aber nur erhalten, wenn man exportierte. Die zerstörten Valuten erleichterten für diese Länder den Warenexport, und so kam es zu der Ueberschwemmung der Märkte mit Dumpingwaren.

Um sich vor der Konkurrenz der billigen Auslandswaren zu schützen, schlossen sich die bedrohten Länder gegen die Dumpingimporte ab. Der allgemeine Krieg war beendet, der Wirtschaftskrieg wurde in verschärfter Weise fortgeführt. Aus dieser Abschließung wuchs der *ökonomische Nationalismus* empor; er wurde auch dann nicht überwunden, als sich nach der Inflationskrise die wirtschaftlichen Verhält-

nisse besserten und einer vorübergehenden Hochkonjunktur entgegen gingen.

Als am Anfang der dreißiger Jahre die große Krise hereinbrach, erlebte der wirtschaftliche Nationalismus einen neuen Auftrieb. Der Staat intervenierte und mußte bei dem Mangel an internationaler Verständigung immer mehr intervenieren. Durch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrkontingentierungen versuchte er die ausländische Konkurrenz von der einheimischen Wirtschaft fernzuhalten und mit dem Instrument der Kompensationen dem Export wenigstens reduzierte Absatzgebiete zu sichern. Aber es handelte sich nicht nur darum, daß man exportieren konnte. Man mußte für seine Ware auch bezahlt werden. So war es von den erwähnten Maßnahmen bis zum Clearingverkehr nur ein Schritt.

Der Völkerbund und seine Organe haben dieser Rückentwicklung zum Nationalismus zu wiederholten Malen zu steuern versucht. Alle Verständigungsbemühungen sind gescheitert. Sie wurden in der Regel mit neuen oder verschärften Maßnahmen für die nationale Abschließung beantwortet. 1931 verließ England, die letzte Hochburg des Freihandels, sein bisheriges System und ging zum Hochschutzzoll über.

Das Scheitern der Wiederherstellung der früheren Internationalität der Wirtschaft ist den durch den Faschismus aufs höchste gesteigerten internationalen Spannungen zuzuschreiben. Je mehr sich der Gedanke des totalitären Staates entwickelte, um so mehr setzten sich in diesen Staaten die Autarkiebestrebungen durch und um so weiter entfernte man sich von den ohnehin schwachen Verständigungsmöglichkeiten auf internationaler Basis.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Betrachtungen in einen gedrängten Ueberblick zusammen, ergeben sich etwa folgende Feststellungen.

Das Wesen des liberalen Kapitalismus hat sich durch seine innern Wandlungen und durch den Staats-Interventionismus geändert. An die Stelle der freien Konkurrenz sind die Kartellierung und die privaten Monopole getreten. Die freie Wirtschaft wurde durch die dirigierte Wirtschaft, der freie Handel durch den gebundenen Handel verdrängt. Der freie Personen-, Kapital- und Warenverkehr ist für einen großen Teil des Welthandels ausgeschaltet. Die Internationalität der Wirtschaft ist dem wirtschaftlichen Nationalismus gewichen. An die Stelle des sogenannten Dreieckhandels sind die zweiseitigen und meisten kurzfristigen Handelsabkommen getreten. Durch das Aufhören des Kapitalexportes vornehmlich in überseeische Länder ist die Exportquote Europas gesunken; die Exporte aus Europa nach Uebersee sind nur noch in dem Maße möglich, als sie aus den Exporten der Ueberseeländer bezahlt werden können. Durch die Verwendung kurzfristiger Gelder für langfristige Anlagen und durch die Intervention des Schuldnerstaates wurde das bisherige Verhältnis vom Gläubiger zum Schuldner umgekehrt. Nicht mehr der Gläubiger verfügt über seine Auslandsguthaben, wohl aber der Auslandsschuldner über seine Schulden. Nicht mehr der Gläubiger, der Schuldner befiehlt jetzt.

Der Interventionismus, der das ausländische Angebot zu regeln

versucht, um die einheimische Wirtschaft zu schützen, führt nicht nur zu einer immer stärker werdenden nationalen Abschließung. Diese Regelung, die je nach den Verhältnissen die mengenmäßige Kürzung, bewußte Leitung und — wegen der Rücksichtnahme auf die Exportnotwendigkeiten — die Verteuerung der Importe zugleich bedeutet, führt folgerichtig zu immer weiteren Eingriffen in die Innenwirtschaft. Auch in der Innenwirtschaft häufen sich die Fälle der Produktionseinschränkungen, wo die Sperrung der Einfuhren die im Verhältnis zum zahlungsfähigen Inlandskonsum bestehende Ueberproduktion nicht aufzuheben vermag. Einfuhrmaßnahmen werden durch Subventionen an einheimische Produzenten ergänzt, Betriebserweiterungen und Neugründungen vorgenommen und teilweise durch Staatshilfe begünstigt, um bei der gesteigerten Massenarbeitslosigkeit den Beschäftigungsgrad durch die möglichste Ausschaltung der Auslandsprodukte zu heben. Die Arbeitslosen werden jetzt nicht nur bloß unterstützt, man »bewirtschaftet« sie in Arbeitslagern und militärischen Kursen von längerer Dauer.

So stehen wir vor einem *völlig veränderten Sinn der Wirtschaft*. War unter der Herrschaft des liberalen Kapitalismus auf der Grundlage des Profitstrebens die Entfaltung der Produktivkräfte und der reichlichen Güterversorgung im internationalen Maßstab der Sinn des Wirtschaftens, so tritt jetzt die *Sicherung einer angemessenen Verzinsung nahezu der gesamten angelegten Kapitalien durch den Staat* in den Vordergrund. Der Konsum wird der Produktion untergeordnet, die Produktion richtet sich nicht nach den Bedürfnissen des Konsums. Die Warenpreise werden nicht mehr durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage geregelt; die Einschränkung des Angebotes durch die Intervention des Staates sichert den »angemessenen Preis«. Das Risiko, das früher beim einzelnen Unternehmer lag, liegt jetzt beim Staat, der sich seiner Uebernahme dann um so weniger entziehen kann, wenn es sich um Großbetriebe handelt, deren Stilllegung für Hunderte oder Tausende von Existenzen eine Katastrophe bedeuten würde.

Man kann an die Teilrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung nicht herantreten, ohne sich über die hier nur stichwortartig und keineswegs vollständig skizzierten Zusammenhänge Rechenschaft zu geben.

III.

Die Schweiz steht national und international vor einer *neu gewordenen Wirtschaftslage*. Es fragt sich, welche Folgerungen aus ihr zu ziehen seien.

Eine Rückkehr zu den Vorkriegszuständen ist schlechthin undenkbar. Das sieht sogar ein Gottlieb Duttweiler ein, der mit der Freiheit paradiert und sie für sich in den Dienst des rücksichtslosen Profitstrebens stellt. Die Schweiz ist so stark auf die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland angewiesen, daß das Ausland vorerst Tendenzen zu einer solchen Umkehr aufweisen müßte, bevor die Schweiz selbst es ernsthaft wagen dürfte, an die Wiederkehr der Vorkriegszeiten

zu denken. Sie hat es auch nicht in der Hand, das Ausland und seine Wirtschaft zu beeinflussen. Dazu ist die Schweiz viel zu klein und international viel zu bedeutungslos. Es bleibt ihr nichts übrig, als sich mit den neuen internationalen Zuständen auseinanderzusetzen und sich ihnen in geeigneter Weise anzupassen.

Nach welcher Richtung aber soll diese Anpassung orientiert werden? Das ist die große Streitfrage.

Es sind extreme Lösungen der Anpassung theoretisch denkbar: sozialistische Planwirtschaft, Autarkie, Ständestaat.

Die *sozialistische Planwirtschaft* geht von einer möglichst weitreichenden Ausnützung der Produktivkräfte und von der möglichst weitgehenden Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse aus. Sie erstrebt die freie Entfaltung der nationalen Produktionsmittel, sie will aber auch die möglichst weitgehende Spezialisierung der nationalen Produktion und ihren Einbau in eine arbeitsteilige Weltwirtschaft. »Je mehr jedes Land sich darauf konzentriert, jene Wirtschaftszweige zu entfalten, für die es aus natürlichen Voraussetzungen am besten geeignet ist, je mehr es darauf verzichtet, alle möglichen Wirtschaftszweige im eigenen Territorium zu entwickeln, um so höher der Gesamtertrag der Weltwirtschaft.« Dieses Streben setzt eine internationale Rechtsordnung voraus, die ungefähr das Gegenteil dessen ist, was heute besteht. Ohne diese Rechtsordnung ist auch eine sozialistische Planwirtschaft nicht möglich.

Voraussetzung der sozialistischen Planwirtschaft ist sodann die sozialistische Gesinnung. Man kann nicht leugnen, daß die sozialistische Gesinnung durch die verwirrenden Erscheinungen der Gegenwart großen Belastungsproben ausgesetzt ist, denen nur der Mensch gewachsen ist, für den der Sozialismus zur Weltanschauung wurde. Abgesehen von dem Zusammenbruch der internationalen Arbeiterbewegung, die leider nur noch verkümmert besteht und die sich den Einwirkungen des wirtschaftlichen Nationalismus nicht entziehen konnte, bringen die unmittelbaren Interessen den Arbeiter in einen scheinbaren Widerspruch zu der sozialistischen Lehre. *Adolf Sturmthal* hat das in seinem ausgezeichneten Buch »Die große Krise« sehr eindringlich vor Augen geführt. »So, wie der Arbeitslohn in der kapitalistischen Wirtschaft doppelt in Betracht fällt, einmal als Faktor der Produktionskosten, das andere Mal als Faktor der Nachfrage, so hat auch der Arbeiter eine widerspruchsvolle Haltung gegenüber den Tendenzen des organisierten Kapitalismus. Als Konsument muß er für die größtmögliche Entfaltung der Produktion eintreten, als Lohnarbeiter aber ist er daran interessiert, daß eine allgemeine Produktionsbeschränkung dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, die Rentabilität und ihm damit den Arbeitsplatz sichere. Als Konsument ist er an der Aufrechterhaltung eines möglichst freien internationalen Handels interessiert, als Arbeitnehmer aber, soweit er nicht gerade in einem Wirtschaftszweig beschäftigt ist, der auf den Export oder Import angewiesen ist, wird er Handelsbeschränkungen begrüßen, die seinen Arbeitsplatz sichern oder dem Arbeitslosen Arbeit bringen. Von den Maschinenstürmern

bis zu den gegen die Einwanderung gerichteten Bestrebungen der amerikanischen und australischen Arbeiter — die in dieser Krise von den Arbeitern aller Länder nachgeahmt wurden — geht mit dem sozialistischen Bewußtsein der Arbeiter ihr zünftlerisches oder »trade-unionistisches« einher. Die sozialistische Lehre gerät in Widerspruch zu den unmittelbaren Interessen der Arbeiter, nicht weil sie unrichtig wäre, sondern weil sie unverwirklichbar erscheint.« Man könnte dem noch beifügen, daß auch die lokale Absperrung von Arbeitsmärkten nichts mit Sozialismus zu tun hat.

Fehlen für die sozialistische Planwirtschaft heute sowohl die materiellen als teilweise auch die geistigen Voraussetzungen und kann sie deshalb für die schweizerischen Verhältnisse der Gegenwart nicht als ein Anpassungsmittel an die durch die oben geschilderte Entwicklung hervorgerufenen Zustände in Frage kommen, so verhält es sich nicht anders mit der *Autarkie*, mit dem nationalen Selbstgenügen. Ohne Anschluß an die Wirtschaft des Auslandes ist die Schweiz nicht imstande, ihre vier Millionen Einwohner dauernd und ausreichend zu ernähren. Rohstoffarm, muß sie die wichtigsten Grundstoffe aus dem Ausland einführen, und um sie einführen zu können, muß sie exportieren, um die Einfuhr zu bezahlen. Der Gedanke einer nationalen Autarkie ist in der Schweiz denn auch immer mehr in den Hintergrund getreten. Als groteske Abart spuckt er nur noch in einigen Köpfen der Westschweiz, die zwar gerne die finanzielle Hilfe der zentralen Staatsgewalt, des Bundes in Anspruch nehmen, aber auf dem gesetzgeberischen Gebiet mit der Idee der kantonalen Wirtschaftsaufonomie spielen.

Der Vorschlag des *Korporationen- oder Ständestaates* ist aus dem mit dem Vatikan verbundenen katholischen Lager hervorgegangen. Man rühmt dem Ständestaat nach, daß er die Wirtschaft von der Einmischung des Staates befreie. Diese Befreiung erweist sich bei Licht besehen als eine Illusion. Die Zusammenfassung der italienischen Wirtschaft in 22 Korporationen hat die Wirtschaft keinesfalls vom Staat befreit. Im Gegenteil. Nirgends — mit Ausnahme Rußlands — ist die Herrschaft des Staates über die Wirtschaft so ausgeprägt wie in den faschistischen Staaten.

Diese Einmischung und Bevormundung liegt im Wesen des Ständestaates selbst. Wenn sich die Korporationen nach bestimmten Wirtschaftszweigen gliedern, muß im Fall widerstreitender Interessen ein Schiedsrichter vorhanden sein. Dieser Schiedsrichter ist der Staat. Er entscheidet, wie die Interessengegensätze auszugleichen seien und er entscheidet, wenn das den Interessen der ihn beherrschenden Schicht paßt, auch über die Gesamtwirtschaft. Italien ist hierfür ein klassisches Beispiel. Das faschistische Italien ebenso gut wie das nationalsozialistische Deutschland. Italien mit seiner Nationalisierung der Banken und der Großbetriebe, mit seinen rücksichtslosen Vermögensabgaben und indirekten Steuern. Deutschland mit seiner Rohstoffbewirtschaftung, das von dem ehemals selbständigen Unternehmer nur noch den Schein übrig läßt.

Der Ständestaat, auch in der Scheinform der »autoritären Demokratie«, ist ohne Ausschaltung der bürgerlichen Freiheiten nicht denkbar. Er widerspricht in seinem Geist und Wesen auf der ganzen Linie der freiheitlichen Tradition des Schweizervolkes. Wenn der Gedanke des Ständestaates in der Schweiz aufkommen konnte, so deswegen, weil der Mensch durch den Niedergang der liberalen Wirtschaft den Glauben an den gesellschaftlichen Fortschritt verloren hat und sich nun nach irgendeinem »Führer« sehnt, dessen Worte diesen Glauben ersetzen sollen. Daß die durch die Mithilfe und den Unverstand einer demagogisch beeinflussten Masse hochgekommenen totalitären Führer jeweils ihre Versprechungen in das Gegenteil umkehren, das erkennen diese Gläubigen gewöhnlich erst dann, wenn sie sich gegen die neue Tyrannei nicht mehr wehren können.

IV.

Die *Anpassung* an die neu gewordenen wirtschaftlichen Zustände muß von den eigenen Wirtschaftsbedingungen des Landes ausgehen. Diese Zustände haben sich — wie wir sahen — verändert. Die Interventionspolitik dauert schon seit Jahr und Tag. Der Staat sah sich veranlaßt, zugunsten des Schuhmachergewerbes, der Schiffliohnstickerei, der Uhrenindustrie, der Hotellerie, des Benzinmarktes und des Kleinhandels zu intervenieren. Das Problem Schiene und Straße ist ohne die Staatsintervention nicht lösbar. Die Kapitalversorgung des Landes kann nicht sich selbst überlassen bleiben. Auch die Verbände sind aus der schweizerischen Wirtschaft nicht wegzudenken. Sie sind bei den durch die Wandlungen des liberalen Kapitalismus geschaffenen Verhältnissen ein Instrument wirtschaftlicher Selbsthilfe.

Auch der Außenhandel kommt ohne eine planmäßige Leitung durch den Staat nicht aus. Es kann sich dabei immer weniger nur um den Abschluß von Zollverträgen handeln. Die internationalen Wirtschaftsverhältnisse stellen an die Handelspolitik ganz andere Anforderungen als früher. Wie der Kapitalexport nach innenwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten ist, wobei das Gesamtinteresse und nicht nur der Standpunkt des Geldverleihers maßgebend sein muß, ebensowenig kann der Außenhandel nach dem Prinzip der absoluten Freiheit durchgeführt werden. Er muß so manipuliert werden, daß er sowohl den innenwirtschaftlichen Bedürfnissen als den außenwirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht. Auch das ist nur durch den Interventionismus möglich.

Die Praxis des Interventionismus steht im Widerspruch zu der verfassungsmäßig verankerten *Handels- und Gewerbefreiheit*. Sie ist vor bald hundert Jahren in der Verfassung niedergelegt worden unter Voraussetzungen, die längst überholt sind. Schon die Tatsache, daß nur von der Freiheit des Handels und des Gewerbes, nicht aber von der Freiheit der *industriellen* Betätigung gesprochen wird, weist auf die veränderten Verhältnisse hin.

Einst erschien die Handels- und Gewerbefreiheit als ein Unterpfand für die Entwicklung und den Bestand eines blühenden Gewerbes. Heute ist der kleine Mittelstand ebenso das Opfer dieser Freiheit wie das Pro-

letariat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Und wie damals der Staat eingreifen mußte, um die Fabrikarbeitschaft vor der drohenden Verelendung zu schützen, so muß er es heute gegenüber dem Mittelstand tun, den man bei den kleinbürgerlichen Verhältnissen der Schweiz nicht einfach aus dem Wirtschaftsprozeß ausschalten kann.

Dabei besteht freilich ein wesentlicher Unterschied. Als der staatliche Arbeiterschutz seine Anfänge nahm, gab es keine Organisationen und keinen bewußt geleiteten Willen der Arbeiter. Es waren keine Organisationen vorhanden, die sich als Fordernde vor den Staat hinstellten. Umgekehrt war der staatliche Arbeiterschutz die Voraussetzung für das Entstehen der spätern Arbeiterorganisationen.

Die Intervention zugunsten des sogenannten Mittelstandes findet eine andere Situation vor. Hier bestehen bewußt handelnde Organisationen und Verbände, die versuchen, dem Staat den ihren Interessen entsprechenden Willen aufzudrängen. Das Problem wird dadurch sicher nicht vereinfacht. Der Staat fühlt sich nicht in der gleichen Ungebundenheit wie bei der Einführung des Arbeiterschutzes, und die Mittelstandsorganisationen sind überdies die Stützen jener Mehrheit, die heute den Staat politisch beherrscht.

Diese Tatsache hat in Kreisen, die bisher den Staat und seine Wirtschaftspolitik maßgebend beeinflussten, Bedenken gegen die Verfassungsreform hervorgerufen. Wir haben dafür volles Verständnis. Schließlich kann sich der industrielle und der Kapitalexport nicht nach den Grundsätzen einer engen, ausschließlich innenwirtschaftlich orientierten Mittelstandspolitik vollziehen, so wenig als nach den Bedürfnissen einer einseitigen Agrarpolitik.

Damit ist auch schon angedeutet, nach welchen *Gesichtspunkten* die Verfassungsreform durchzuführen ist. Sie muß von den Interessen der *Gesamtwirtschaft des Landes* ausgehen. In diesem Rahmen ist den einzelnen Wirtschaftszweigen die Gleichberechtigung zuzuerkennen und das Primat für den einen oder andern Zweig abzulehnen. Das andere ist dann eine Frage des Maßes, das je nach der wirtschaftlichen Gesamtlage verschieden sein kann.

Worauf es heute ankommt, das ist die Befähigung des Staates, da wo es die Gesamtlage erheischt, in die Wirtschaft eingreifen zu können. Der Bund bereitet heute die Kriegswirtschaft vor und er tut gut. Soll er jetzt, wo der Wirtschaftskrieg in der ganzen Welt unerbittlich geführt wird, diesem Krieg waffenlos zusehen? Oder soll er, weil die verfassungsmäßige Grundlage fehlt, in diesem Wirtschaftskrieg die Waffen im Widerspruch zu der Verfassung führen? Bis jetzt hat er den zweiten Weg gewählt und eben darum ein immer mehr anschwellendes Mißtrauen hervorgerufen. Wenn die beabsichtigte Verfassungsreform das Ziel hat, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen und den Staat im Interesse der wirtschaftlichen Verteidigung mit verfassungsmäßigen Waffen auszurüsten, so ist grundsätzlich dagegen nichts einzuwenden.

Man kann bei unvoreingenommener Betrachtung der eingangs erwähnten Vorlage dieses Ziel nicht absprechen. Ein anderes sind die Formulierungen. Hierüber gehen die Meinungen noch stark auseinan-

der. Die eine und andere Wendung wird noch Aenderungen erfahren und nicht anders denn als Kompromißlösung zu bereinigen sein. *Im Grundsatz aber ist die Verfassungsreform ebenso notwendig wie dringend und entspricht einem Erfordernis der Zeit.*

V.

Die Verfassungsreform der Wirtschaftsartikel soll die Grundlage für die spätern *Ausführungsgesetze* bilden, die dem Referendum unterstehen. Man hat aus dieser Tatsache ableiten wollen, daß das Volk unter allen Umständen Gelegenheit erhalte, über den Inhalt der verfassungsmäßigen Neuordnung der Wirtschaft abzustimmen. Man darf indes das Folgende nicht übersehen.

Je nach den Verhältnissen kann der Staat in die Lage kommen, Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die in den Ausführungsgesetzen nicht enthalten sind. Drängt die Entscheidung, handelt es sich um lebenswichtige Interessen der schweizerischen Wirtschaft, so wird es unter Umständen nicht möglich sein, den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Die Tatbestände, die eine Maßnahme dringlich machen, können längst überholt sein, wenn das erforderliche neue Gesetz zur Volksabstimmung kommt.

Dieser Fall ist jetzt schon vorauszusehen, selbst wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz nach innen und nach außen in den nächsten zwei Jahren nicht ändern. Hat der Bundesrat mit seiner Verfassungsgrundlage Glück, so bringt er sie frühestens im Frühjahr 1939 unter Dach. Ende 1939 laufen die dringlichen Bundesbeschlüsse ab, auf die der Bundesrat seine Krisenpolitik der letzten Jahre stützte und heute noch stützt. Bis zum Januar 1940 kann keine Rede davon sein, daß die Ausführungsgesetze ausgearbeitet und vom Volk genehmigt seien. Es wird also ein Vakuum entstehen, bis auch die Ausführungsgesetze in Kraft erklärt werden können. Da es sich aber bei den Ausführungsgesetzen um viel zahlreichere Details handelt als in den Verfassungsartikeln, werden Jahre verstreichen, bis die ganze Maschinerie der Wirtschaftsgesetzgebung im Gang ist, es sei denn, daß sich das Vertrauen in den Bundesrat gründlich wandle. Worein wir vorläufig einige Zweifel setzen möchten.

Man wird mit größter Wahrscheinlichkeit auch nach einer glücklichen Annahme der Verfassungsreform mit *weiteren Dringlichkeitsbeschlüssen* zu rechnen haben. Es würde aber dem ganzen Sinn dieser Reform widersprechen, wollten die eidgenössischen Räte nach der Annahme der Wirtschaftsartikel in gleicher Weise mit den Dringlichkeitsbeschlüssen weiterfahren wie bisher. Das müßte zu einer ungeheuren Verschärfung der vorhandenen Mißstimmung führen und gefährliche innenpolitische Spannungen zur Folge haben.

Man scheint sich in Regierungskreisen dieser Gefahr bewußt zu sein. Nicht einverstanden mit der Richtlinien-Initiative über die dringlichen Bundesbeschlüsse, sucht man nach einem Weg, der das von den Initianten geforderte qualifizierte Mehr ausschalten würde. Man möchte die Dringlichkeitsbeschlüsse nicht allzusehr erschweren und

glaubt mit dem Erfordernis, daß die Dringlichkeit mit dem absoluten Mehr der Mitglieder der beiden Räte, statt wie bisher mit dem absoluten Mehr der *Stimmenden* zu beschließen sei, die richtige Lösung gefunden zu haben.

Wir halten diesen Weg für unbegehrbar. Der Sinn der Verfassungsrevision ist nicht nur ein rein wirtschaftlicher. Die Revision hat auch ihre politische Bedeutung. *Es geht um nichts weniger, als darum, ob die schweizerische Demokratie im Wege der Verständigung und der Zusammenarbeit fähig und stark genug sei, die großen wirtschaftlichen Zeitprobleme und die noch größeren Fragen, die kommen dürften, zu lösen.* In einem Lande, in dem keine politische Partei allein und keine Wirtschaftsgruppe für sich regieren und die Verantwortung für den Staat übernehmen kann, ist das nur möglich durch das Mittel der *gegenseitigen Verständigung*. Man lehnt das von der Richtlinien-Initiative geforderte Zweidrittelsmehr mit dem Hinweis darauf ab, daß das qualifizierte Mehr zu kompliziert sei und eine Verständigung eben unter zwei Dritteln der Räte, nicht nur unter den die absolute Mehrheit bildenden Gruppen erheische.

Mit andern Worten: man will wohl eine Verständigung für die Verfassungsreform und für die Ausführungsgesetze, weil ohne eine Verständigung die Reform scheitern müßte. *Aber man will keine Verständigung mit der Opposition, sobald es sich um die Anwendung der Dringlichkeitsklausel handelt.*

Nun sind aber gerade auf Grund der Dringlichkeit schon außerordentlich wichtige Beschlüsse gefaßt worden, die tief in die Wirtschaft, in das Steuerrecht und in die Individualrechte des Bürgers eingreifen. Hier verlangen weite Volkskreise Sicherungen, die mit dem Erfordernis der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder bei Dringlichkeitsbeschlüssen nicht gegeben sind. Und wir haben die Auffassung, auch jene Kreise der Wirtschaft, die Angst davor haben, daß wirtschaftlich anders gerichtete Gruppen der Bundesversammlung die Dringlichkeit ihnen dienender Maßnahmen beschließen könnten, einigermaßen Interesse an einem qualifizierten Mehr hätten. Wir stellen uns vor, daß beispielsweise die Exportindustrie Situationen vorfinden kann, wo gleichlaufende Interessen der Industriellen und der Arbeiter zusammenfallen und ihren politischen Ausdruck in der Bundesversammlung haben werden. Uns will scheinen, es sei bei der stark betonten Mittelstands- und Agrarpolitik der gegenwärtigen Zeit nicht ganz abwegig, auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

Item. Jedenfalls mahnt das Problem der Dringlichkeit zur Vorsicht. Es wird Sache der parlamentarischen Beratungen sein, zu prüfen, ob die Zustimmung zu den Verfassungsartikeln nicht von der Lösung der Dringlichkeitsfrage abhängig zu machen sei. Erst wenn in der Frage der Dringlichkeit eine annehmbare Lösung gefunden sein wird, erhält die angestrebte Verständigung, die die Sozialdemokratie nicht grundsätzlich von der Hand weist, ihren wahren Sinn. Und dieser Sinn ist kein anderer als einer Rettung der Freiheit und der Demokratie über die faschistischen Stürme hinweg.